

Satzung des Vereins "Wild Rock Concerts"



Beschlossen auf der Mitglieder-/Gründungsversammlung am 17.04.2024 in Wildeshausen.
Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Wild Rock Concerts. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in: 27243 Winkelsett, Barjenbruch 3.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein hat folgenden Zweck:
 - a) Die Organisation und Durchführung von Rockkonzerten und Musikfestivals.
 - b) Die Durchführung von oder Mitwirkung bei Veranstaltungen zur Pflege der Musikkultur; Mitgestaltung des öffentlichen Lebens im Landkreis Oldenburg durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - c) Die Förderung von Musikern und Jungmusikern.
 - d) Die Förderung, musikalischer Freizeiten, Workshops und musikalischen Bildungsveranstaltungen.
 - e) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder des Vorstands nach § 9 dieser Satzung als auch neu in den Verein aufgenommene Mitglieder. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres ist es möglich aktives Mitglied zu werden. Aktive Mitglieder haben eine Pflicht zur Mithilfe im Verein, siehe §6. Der Vorstand behält sich vor, die Anzahl der aktiven Mitglieder zu begrenzen, sofern keine höhere Personenzahl für die Durchführung der Vereinstätigkeiten erforderlich ist.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung mit einem Mindestbeitrag von 50 Euro p.a. pro Person ab 16 Jahren.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern

ernannt worden sind. Diese sind sowohl von den Pflichten der Mithilfe aktiver Mitglieder als auch den Beitragspflichten passiver Mitglieder befreit.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Unterschriebene Anträge per Mail sind unter besonderen Umständen ebenfalls möglich. Des Weiteren behält sich der Vorstand vor, in Zukunft auch Anträge über weitere digitale Medien zuzulassen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Gebühren, Mithilfe etc.) an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Dieser ist spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins, der angeschlossenen Verbände, gegen das Grundgesetz verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten;
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich für die musikalischen Veranstaltungen des Vereins mit 20 Stunden Mithilfe im Jahr zu beteiligen. Erfolgt die Mithilfe nicht, wird das Mitglied automatisch passives Mitglied und hat den Mitgliedbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist in Textform (z.B. durch diverse Messengerdienste, Mail oder Brief) vom vertretungsberechtigten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der 1. Vorsitzende oder seine Stellvertreter können im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind einem der Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - a.a) Vorstandsmitglieder werden mit einer Amtszeit von 25 Jahren gewählt
Der Kassenwart ist davon ausgenommen und wird bei Bedarf vom Vorstand gewählt.
 - a.b) Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt

- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans des Vereins,
 - d) Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, Mithilfezeiten und Aufnahmegebühren. Über den Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen entscheidet ausschließlich der Vorstand und hat die Mitglieder darüber zu informieren, die daraufhin ein außerordentliches Kündigungsrecht haben.
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 4 und § 5 dieser Satzung mit 75% Mehrheitbeschluss der anwesenden Mitglieder
 - g) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
 - h) Änderung der Satzung mit Mehrheitsbeschluss von 75% der anwesenden Mitglieder
 - i) Auflösung des Vereins mit Mehrheitsbeschluss von 75% der anwesenden Mitglieder.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 16. Lebensjahrs. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht oder seine Mithilfe erfüllt hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das Protokoll führt immer ein Mitglied des Vorstandes.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der 75% Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
9. Vor Beginn der Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
10. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist in der Stichwahl der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit ist keiner der beiden Kandidaten gewählt.
11. Alle Wahlen des Vorstandes erfolgen in Einzelabstimmung per Handzeichen (Akklamation), sofern es nicht mehr Vorschläge als zu besetzende Positionen gibt bzw. wenn nicht mind. 10 % der stimmberechtigten Delegierten oder der/die zu Wählende eine geheime Abstimmung verlangt.
12. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
13. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich ebenfalls zu protokollieren.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) den 6 stellvertretenden Vorsitzenden (2. bis 7. Vorsitzender),
 - c) dem Kassenwart, der einer der 7 Vorsitzenden ist und vom Vorstand selber gewählt wird,
 - d) der Schriftführer wird bei jeder Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung aus dem Vorstand heraus bestimmt, dabei wird innerhalb des Vorstandes stetig gewechselt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse des Vorstandes sind gültig mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 25 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
8. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter mit einer Minimum Frist von drei Tagen einberufen. Die Einberufung kann digital erfolgen. Sofern möglich soll die nächste Vorstandssitzung immer bereits bei der aktuellen Vorstandssitzung beschlossen werden. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Digitale Abstimmungen, insbesondere wenn nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder die Vorstandssitzung in digitaler Form abgehalten wird, sind zulässig. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Einzelne Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Der Vorstand kann ungeachtet der ansonsten bestehenden Zuständigkeit der Delegiertenversammlung Satzungsänderungen in dem Umfang beschließen, als diese von Gerichten oder vom Finanzamt vorgegeben wurden; solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.
10. Die Mitglieder des Vorstandes können, neben Aufwendungsersatz, für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die über die gesetzliche Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder im Ehrenamt hinausgeht, sofern es die Ertragslage des Vereines zulässt und für die Vergütung ein Dienstvertrag geschlossen wurde.

§ 10 Onlineversammlungen; Schriftliche Stimmabgabe; Umlaufverfahren

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel im Rahmen einer Präsenzveranstaltung unter persönlicher Anwesenheit deren Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können für den Einzelfall auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) gefasst werden.
2. Darüber hinaus kann den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Stimmrecht ohne persönliche Teilnahme an einer Versammlung vorher schriftlich oder in Textform auszuüben.
3. Ohne Versammlung können Beschlüsse im Einzelfall auch im Wege eines Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, wenn alle teilnahmeberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung an diesem Verfahren beteiligt werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht schriftlich oder in Textform ausgeübt haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Die Einleitung und Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgen durch den Vorstand.
4. Die nach den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
5. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassungen im Wege von Präsenz- oder Onlineversammlungen oder durch Umlaufverfahren trifft der Vorstand für jeden Einzelfall unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzveranstaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.
6. Die näheren Einzelheiten zur technischen Ausgestaltung der Verfahren können in einer vom Vorstand beschlossenen Durchführungsrichtlinie geregelt werden.
7. Die nach der Satzung vorgegebene Aufgabenzuweisung sowie die Modalitäten der Einberufung und Durchführung der Versammlungen gelten gleichermaßen für Mitgliederversammlungen als auch für Präsenz- oder Onlineversammlungen.
8. Entsprechendes gilt für die Sitzungen des Vorstandes und der übrigen Vereinsorgane, ausgenommen §10 Abs. 3.

§ 11 Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Feststellung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei der Begrenzung der Anzahl aktiver Mitglieder als auch der Beschlussfassung, künftige Mitgliedsanträge in digitaler Form zuzulassen, ist der Vorstand alleine berechtigt. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 13 Datenschutz

Näheres regelt eine Datenschutzordnung/-richtlinie.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 75%-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vereinsvermögen liquidiert und nach Begleichung sämtlicher evtl. noch ausstehender Forderungen gegen den Verein, geht der Liquidationserlös zu gleichen Teilen an alle Vorstandsvorsitzenden.
3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.04.2023 laut Gründungsprotokoll verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.